

## **SCHULORDNUNG JMSH (Instrumentalunterricht)**

Die Anmeldung in die JMSH hat schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen und schliesst die Anerkennung dieser Schulordnung ein. Anmeldende Eltern und erwachsene Schüler sind für die Dauer des Unterrichtes Vereinsmitglied der JMSH und unterstützen damit den JMSH-Verein mit einem Jahresbeitrag, der semesterweise erhoben wird. Mit «Schüler» ist selbstverständlich immer «Schülerin und Schüler» gemeint.

### **1. Unterrichtsart**

- 1.1 Es wird gemäss Tarifordnung Einzel-, auf Anfrage auch Zweier- oder Gruppenunterricht erteilt.
- 1.2 Die Dauer einer Lektion beträgt 30, 40, 50 oder 60 Minuten pro Woche.

### **2. Unterrichtsort**

- 2.1 Normalerweise wird in Räumen der Schulgemeinde unterrichtet.

### **3. Anzahl der Lektionen**

- 3.1 Die Anzahl der Lektionen richtet sich nach der Anzahl der Schulwochen (18 bis 20 Lektionen pro Semester).
- 3.2 In der ersten Woche nach den Sommerferien hält die Musiklehrperson mit den ihr zugeteilten Schülern eine Stundenplanbesprechung ab. Der Unterricht beginnt in der zweiten Schulwoche.

### **4. Ferien und schulfreie Tage**

- 4.1 Die Ferien decken sich mit denjenigen der Schule Hombrechtikon.
- 4.2 An gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Vortags findet der Musikunterricht regulär statt.
- 4.3 An sonstigen schulfreien Tagen oder bei Einstellung des Schulbetriebs (Chilbi, Fasnacht, Sporttag, Weiterbildungstage etc.) findet mit Ausnahme der MFE und des BKU an der JMSH der normale Unterricht statt.

### **5. Aufnahme neuer Schüler**

- 5.1 Eintrittsalter:      Musikalische Früherziehung (MFE) im 2. Kindergartenjahr  
                            Blockflötenklassen-Unterricht (BKU) in der 2. und 3. Klasse  
                            Instrumental-Unterricht ab der 1. Klasse  
                            Ausnahmen auf Anfrage bei der Schulleitung
- 5.2 Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt jeweils auf Beginn eines Semesters, bei Jahreskursen eines Schuljahres. Die Anmeldetermine (1. Juni bzw. 1. Dezember, bei Jahreskursen 1. Juni) werden öffentlich bekanntgegeben ([www.jmsh.ch](http://www.jmsh.ch)).
- 5.3 Die Zuteilung erfolgt im Einvernehmen mit der Musiklehrperson durch die Schulleitung. Zuteilungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Direkte Anmeldungen bei den Lehrkräften sind nicht zulässig.

### **6. Austritt**

- 6.1 Ein Austritt ist grundsätzlich nur auf Semesterende, bei Jahreskursen nur auf Schuljahresende möglich.
- 6.2 Abmeldeformulare sind über die JMSH-Website zu beziehen und bis spätestens 1. Juni bzw. 1. Dezember, bei Jahreskursen bis 1. Juni, inkl. Unterschrift der Lehrperson an die Schulleitung zu richten. Erfolgt eine Abmeldung verspätet, ist das volle Schulgeld für das folgende Semester bzw. Jahr geschuldet. Bei Abmeldungen nach erfolgter Zuteilung (Anmelderückzug) wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 150.-- in Rechnung gestellt.
- 6.3 Wird der Unterricht auf Wunsch der Eltern oder des Schülers vorzeitig abgebrochen, erfolgt in der Regel keine Rückerstattung des Schulgeldes.

## **7. Absenzen**

- 7.1 Kann ein Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist die Musiklehrperson am Vortag zu informieren. Versäumte Stunden werden nicht nachgeholt und auch nicht gutgeschrieben.
- 7.2 Nicht erteilte Stunden werden bei Krankheit bzw. Unfall des Schülers (Arztzeugnis) ab der 4. Lektion gutgeschrieben. In allen anderen Fällen erfolgt keine Rückerstattung.
- 7.3 Fällt der Unterricht aus persönlichen Gründen oder infolge bewilligter Weiterbildung der Lehrperson aus, so muss die Lektion im Voraus erteilt oder nachgeholt werden. Die Musiklehrperson kann die Schüler auch zu Klassenstunden zusammennehmen. Solche Klassenstunden gelten dann als Ersatz für die ausgefallenen Einzelstunden.
- 7.4 Bei Lektionsausfällen infolge Krankheit oder Unfall der Musiklehrperson werden alle nichterteilten Lektionen per Rechnung des Folgesemesters rückvergütet.

## **8. Ausschluss von Schülern**

- 8.1 Der Ausschluss eines Schülers aus disziplinarischen Gründen erfolgt auf Antrag der Musiklehrperson durch den Vorstand, wobei kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes besteht.

## **9. Schulgeld**

- 9.1 Der subventionierte Schülertarif gilt für Jugendliche in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr.
- 9.2 Lektionen des Instrumental-Unterrichts, die wegen zwingender Verhinderung (Krankheit, Militärdienst) der Musiklehrperson weder erteilt noch nachgeholt werden können, werden – wie alle übrigen Ausfälle, die rückvergütet werden – per Rechnung des Folgesemesters gutgeschrieben.
- 9.3 Beim Klassenunterricht (MFE, BKU) werden Ausfälle bis zu sechs Lektionen pro Jahr nicht rückvergütet.
- 9.4 Im Bedarfsfall kann von der JMSH eine Schulgeldermässigung gewährt werden. Schriftliche Gesuche sind an die Schulleitung zu richten. Die Berechtigung wird jährlich überprüft.
- 9.5 Das Notenmaterial geht zu Lasten der Eltern.

## **10. Pflichten der Eltern**

- 10.1 Die Eltern werden ersucht, ihre Kinder zu pünktlichem Besuch des Unterrichts sowie zu regelmässigem Üben anzuhalten.
- 10.2 Die Eltern sind herzlich eingeladen, von Zeit zu Zeit den Unterricht sowie die Musizierstunden zu besuchen.

verf. 21.5.1987  
rev. 24.5.1989 / 16.3.1995 / 17.1.2002 / 27.5.2004 / 27.2.2016  
überarb. 12.9.2019 / 2.7.2021